

nannten Zielstellungen. Die Abgabe einer falschen Meldung usw. aus anderen Beweggründen wird vom Tatbestand nicht erfaßt (OG-Urteil vom 19. 1. 1972/2 Ust 35/71). In solchen Fällen ist jedoch die disziplinarische oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen, ebenso wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Meldung auf Fahrlässigkeit beruht.

9. Ziffer 1 geht davon aus, daß Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter verpflichtet sind, **Straftaten** vorzubeugen, Gesetzesverletzer zu ehrlichem Verhalten zu erziehen und die Gesetzmäßigkeit zu festigen. Die verdeckten Straftaten müssen im Zusammenhang mit den Leitungsbeziehungen der über- und nachgeordneten Organe stehen und deshalb Gegenstand der Berichte, Meldungen oder Anträge sein, z. B. Wirtschafts- oder Eigentumsdelikte im eigenen oder nachgeordneten Organ mit wesentlichen Auswirkungen für die Betriebe bzw. bestimmte volkswirtschaftliche Prozesse.

Erhebliche Mängel sind alle im Betrieb auftretenden Faktoren mit bedeutenden wirtschaftlich negativen Auswirkungen, die vorhanden sind oder eintreten können (vgl. BG Frankfurt/Oder, NJ 1970/20, S. 621). Das können z. B. sein: Fehlentscheidungen mit bedeutenden Folgen, wie die Aufnahme einer neuen Produktion ohne gründliche Prüfung der Qualität und Absatzmöglichkeiten; Anschaffung teurer Grundmittel ohne begründeten Bedarf; wesentliche Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes; Meldung vollständiger Planerfüllung, obwohl wichtige Zulieferungen nicht gesichert werden konnten und die dadurch bewirkte Täuschung, daß der Betrieb seinen Verpflichtungen ständig nachkommt (KG Halberstadt, Urteil vom 26. 5. 1972/S 93/72). Der Eintritt der verdeckten Mängel muß nicht auf einem **Verschulden** beruhen (OG-Urteil vom 28. 8. 1975/2 a Ust 10/75). Es muß nachgewiesen werden, daß der Täter diese

Mängel durch Falschmeldung verdecken wollte.

10. Ziffer 2 setzt voraus, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben geeignet sind, eine ungerechtfertigte **Genehmigung oder Bestätigung für bedeutende wirtschaftliche Vorhaben** zu erwirken. Es ist nicht Voraussetzung, daß auf den unrichtigen Antrag hin eine der tatsächlichen Situation nicht angemessene Entscheidung erfolgt ist. Es genügt, wenn eine solche bei Kenntnis der wirklichen Situation zwar für das Vorhaben selbst, jedoch in anderer Weise (anderer Umfang, Standort, Ausstattung usw.) erteilt worden wäre. Volkswirtschaftliche Nachteile brauchen nicht eingetreten zu sein oder zu erwarten sein. Ob ein bedeutendes wirtschaftliches Vorhaben gegeben ist, kann nicht allein aus dem Geld- oder Materialwert des Vorhabens abgeleitet werden.

11. Erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile (Ziff. 3) sind einem Betrieb oder Bereich nicht zustehende Vergünstigungen oder Verbesserungen seiner Wirtschafts- oder Vermögenslage. Der angestrebte Vorteil braucht noch nicht eingetreten zu sein. Bei Bereicherung des Täters oder anderer Personen ist zugleich das Vorliegen eines Eigentumsdelikts zu prüfen. Manipulierte Zuführungen zum Prämienfonds des Betriebes sind ein ungerechtfertigter, dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität und dem erarbeiteten Betriebsergebnis nicht adäquater betrieblicher Vorteil. (OG-Urteil vom 30. 4. 1970/2 Ust 24/69, OG-Urteil vom 18. 12. 1970/2 Ust 19/70). Bei ungerechtfertigter Zuführung zum Prämienfonds ist zu beachten, daß auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Mindestzuführungen ohne Rücksicht auf die Planerfüllung erfolgen. Deshalb kann nur der über diese Zuführung hinausgehende Betrag ein ungerechtfertigter wirtschaftlicher Vorteil sein (OG-Urteil vom 28. 8. 1975/2 a Ust 10/75). Auch das